



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 13 / 2018**

Seite 1097 – Seite 1140

Ausgabedatum: 28.11.2018

# INHALT

- Verfahrensordnung der Theologischen Fakultät gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 S. 1101
- Verfahrensordnung der Medizinischen Fakultät Heidelberg gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 S. 1105
- Verfahrensordnung der Neuphilologischen Fakultät gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 S. 1111
- Verfahrensordnung der Fakultät für Physik und Astronomie für die konsiliarischen Evaluation von Juniorprofessoren gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 S. 1117

Verfahrensordnung der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017	S. 1123
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des COS	S. 1127

**1100**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2018**  
**28.11.2018**

**Verfahrensordnung der Theologischen Fakultät  
gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung  
der Universität Heidelberg über die Evaluation von  
Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein  
vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter  
Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“),  
Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017**

**§ 1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung trifft für die Theologische Fakultät nähere Bestimmungen über

- den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 der JunProfEvalS<sup>1</sup> sowie
- konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

**§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation noch nicht gestellt, fragt der Dekan<sup>2</sup> spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen bei dem Juniorprofessor nach, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll. Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gem. § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017

<sup>2</sup>Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das der Fakultätsvorstand unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden.

(3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. ein Schriftenverzeichnis,
2. Ausführungen über den Fortschritt an einem zur Forschungsqualifikation betriebenen Publikationsvorhaben im Sinne von § 4 Absatz 3 dieser Ordnung,
3. Ausführungen zu geplanten weiteren Forschungs- und Publikationsprojekten,
4. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge,
5. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen,
6. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten sowie
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis eingeworbener Drittmittel

### **§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Fakultätsvorstand spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Fakultätsvorstand eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

#### **§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS**

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters<sup>3</sup>- und Entwicklungsstufe nicht deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen.

(3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 JunProfEvalS kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften des Juniorprofessors neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinauthorschaft verfasste, mindesten veröffentlichungsreife theologisch wissenschaftliche Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

---

<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung familiärer oder anderer besonderer biografischer Umstände

**§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation**

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 20.06.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



**Verfahrensordnung der Medizinischen Fakultät Heidelberg gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017**

**§ 1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung trifft für die Medizinische Fakultät Heidelberg nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 (künftig: „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

**§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation noch nicht gestellt, fragt der Dekan spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen bei dem Juniorprofessor nach, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll. Wird dies verneint, führt der Dekan noch vor Ablauf der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen mit dem Juniorprofessor ein Gespräch über dessen Gründe für den Verzicht. Sind die in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen abgelaufen, ohne dass der Juniorprofessor einen

Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation gestellt hat, kann der Dekan von dem Juniorprofessor eine begründete schriftliche Erklärung über den Verzicht auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation verlangen. Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden. Vor dem Beschluss des Dekanats ist der Juniorprofessor zu hören.

(3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. ein vollständiges Schriftenverzeichnis unter Hervorhebung der während des Evaluationszeitraums publizierten oder zur Publikation angenommenen Arbeiten,
2. Auflistung der ad personam eingeworbenen Drittmittel,
3. Ausführungen zu laufenden Forschungsprojekten,
4. Ausführungen zu geplanten weiteren Forschungsprojekten und Publikationen,
5. ein Verzeichnis der bislang auf Einladung gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge,
6. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen und Ausführungen zur weiteren Lehrplanung,
7. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten,
8. ferner ein Nachweis über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen und Fortbildungen zur Personalführung.

### **§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation soll der Juniorprofessor auch ein Statusgespräch mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung führen und die Konsiliarkommission hierüber informieren.

#### **§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS**

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre sowie im klinischen Bereich der Krankenversorgung zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Falls in den von § 14 Absätze 5 und 6 JunProfEvalS genannten Bereichen - Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz – bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden, ist eine positive Tenure-Evaluation nicht von vornherein ausgeschlossen. Maßgebliche Grundlage für eine positive Tenure-Evaluation ist die vom Fakultätsrat beschlossene Parametrisierung und Gewichtung der Evaluationskriterien.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung nationaler und international sichtbarer Publikationen und insbesondere auch ad personam eingeworbener Drittmittel des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

## **§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation**

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortschritt des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach Zustimmung durch das Rektorat in Kraft.

Heidelberg, den 24.10.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1110**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2018**  
**28.11.2018**

**Verfahrensordnung der Neuphilologischen Fakultät  
gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung  
der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorpro-  
fessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Beru-  
fungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß  
§ 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt  
Nr. 2/2017 v. 14.03.2017**

**§ 1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung trifft für die Neuphilologische Fakultät nähere Bestim-  
mungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen  
dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung  
der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Vo-  
oraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter  
Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt  
Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 (künftig: „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisieren-  
de und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. § 14 Absatz  
7 JunProfEvalS.

**§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation noch nicht  
gestellt, fragt der Dekan spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 6 Absatz 1  
JunProfEvalS genannten Fristen bei dem Juniorprofessor nach, ob ein solcher  
Antrag gestellt werden soll. Wird dies verneint, führt der Dekan noch vor Ablauf  
der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen mit dem Juniorprofessor ein  
Gespräch über dessen Gründe für den Verzicht. Sind die in § 6 Absatz 1 Jun-  
ProfEvalS genannten Fristen abgelaufen, ohne dass der Juniorprofessor einen

Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation gestellt hat, kann der Dekan von dem Juniorprofessor eine begründete schriftliche Erklärung über den Verzicht auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation verlangen. Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden. Vor dem Beschluss des Dekanats ist der Juniorprofessor zu hören.

(3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
2. Ausführungen über den Fortschritt an einem zur Forschungsqualifikation betriebenen Publikationsvorhaben im Sinne von § 4 Absatz 3 dieser Ordnung,
3. Ausführungen zu geplanten weiteren Forschungs- und Publikationsprojekten,
4. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und gegebenenfalls bestehenden Vortragseinladungen,
5. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen und Ausführungen zur weiteren Lehrplanung,
6. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten,
7. ferner ein Verzeichnis gegebenenfalls eingeworbener Drittmittel sowie gegebenenfalls Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen und Fortbildungen zur Personalführung.



### **§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation soll der Juniorprofessor auch ein Statusgespräch mit der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung führen und die Konsiliarkommission hierüber informieren.

#### **§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS**

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Bei deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in diesen Bereichen ist eine positive Tenure-Evaluation noch nicht von vornherein ausgeschlossen, falls in den von § 14 Absätze 5 und 6 JunProfEvalS genannten Bereichen bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

(3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 JunProfEvalS kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften des Juniorprofessors neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinunterschied verfasste, mindestens veröffentlichungsreife, fachlich einschlägige Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

**1115**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2018**  
**28.11.2018**

## **§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation**

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 3 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 12.09.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1116**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2018**  
**28.11.2018**

**Verfahrensordnung der Fakultät für Physik und Astronomie für die konsiliarischen Evaluation von Juniorprofessoren gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG („Tenure Track“); Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017**

**§ 1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung trifft für die Fakultät für Physik und Astronomie nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 (künftig: „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

## § 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen noch nicht gestellt, weist der Dekan den Juniorprofessor nochmals auf die Möglichkeit der konsiliarischen Evaluation und auf die dafür gemäß § 6 Absatz 1 JunProfEvalS einzuhaltenden Fristen hin.

Sind die in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen abgelaufen, ohne dass der Juniorprofessor einen Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation gestellt hat, kann der Dekan vom Juniorprofessor eine begründete schriftliche Erklärung über den Verzicht auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation verlangen.

Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden.

(3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. vollständiges Schriftenverzeichnis,
2. Ausführungen über den Fortschritt des Forschungsvorhabens sowie zu geplanten weiteren Forschungs- und Publikationsprojekten,
3. Verzeichnis eingeworbener Drittmittel,
4. Verzeichnis der bislang gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und gegebenenfalls bestehenden Vortragseinladungen,
5. Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen und Ausführungen zur weiteren Lehrplanung,
6. gegebenenfalls Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen und Fortbildungen zur Personalführung.

### **§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation sollte der Juniorprofessor auch ein Statusgespräch zur überfachlichen Karriereplanung mit der Abteilung Personalentwicklung der Universität Heidelberg führen und die Konsiliarkommission oder den Dekan hierüber informieren.

#### **§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS**

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

Auch die Leistungen des Juniorprofessors bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine Personalführungskompetenz gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmittelinwerbung des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.



**1121**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2018**  
**28.11.2018**

## **§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation**

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 12.09.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1122**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2018**  
**28.11.2018**

**Verfahrensordnung der Fakultät für Chemie  
und Geowissenschaften gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3  
und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg  
über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Vorausset-  
zungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in  
Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4  
LHG („Tenure Track“); Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017**

**§ 1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung trifft für die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 (künftig: „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die TenureEvaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

**§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation noch nicht gestellt, weist der Dekan den Juniorprofessor nochmals auf die Möglichkeit der konsiliarischen Evaluation hin und teilt ihm die dafür gemäß § 6 Absatz 1 JunProfEvalS einzuhaltenden Fristen mit.

Sind die in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen abgelaufen, ohne dass der Juniorprofessor einen Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation gestellt hat, kann der Dekan vom Juniorprofessor eine begründete schriftliche Erklärung über den Verzicht auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation verlangen.

Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden.

(3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. vollständiges Schriftenverzeichnis,
2. Ausführungen über den Fortschritt des Forschungsvorhabens sowie zu geplanten weiteren Forschungs- und Publikationsprojekten,
3. Verzeichnis eingeworbener Drittmittel,
4. Verzeichnis der bislang gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und gegebenenfalls bestehenden Vortragseinladungen,
5. Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen und Ausführungen zur weiteren Lehrplanung,
6. gegebenenfalls Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen und Fortbildungen zur Personalführung.

### **§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation sollte der Juniorprofessor auch ein Statusgespräch zur überfachlichen Karriereplanung mit der Abteilung Personalentwicklung der Universität Heidelberg führen und die Konsiliarkommission oder den Dekan hierüber informieren.

#### **§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS**

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

Auch die Leistungen des Juniorprofessors bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine Personalführungskompetenz gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmittelinwerbung des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

## **§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation**

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 29.05.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centre for Organismal Studies Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (COS Heidelberg)**

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Centre for Organismal Studies Heidelberg (COS Heidelberg) beschlossen.

### **Präambel**

Ein zentrales Ziel des COS Heidelberg ist die **Erforschung der organismischen Biologie über die Grenzen biologischer Organisationsstufen** hinweg. Die Arbeitsgruppen des COS sollen organisatorisch und räumlich zusammengeführt und mit ihren **zentralen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen in einem Gebäude** zusammengefasst werden. Bis zur Integration der derzeitigen Einrichtungen in einem Gebäude werden die Forschungsgruppen des COS Heidelberg an verschiedenen Orten untergebracht sein (INF 230, INF 231, INF 232, INF 267, INF 340, INF 345, INF 360, INF 361, INF 504). Die Übergangszeit wird durch die vorliegende VBO geregelt. Diese trägt der derzeit noch dezentralen Unterbringung der Abteilungen Rechnung.

## **1. Abschnitt**

### **Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das COS Heidelberg ist eine interdisziplinär arbeitende zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat. Die Leitung des COS Heidelberg berichtet diesem einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen und die Institutsfinanzen.

(2) Vorrangige Aufgabe des COS Heidelberg ist es, die Biologie der Organismen von den molekularen Grundlagen über die Zellbiologie, Entwicklungsbiologie und Physiologie bis hin zu Evolution und Biodiversität, sowie die Systembiologie und Biotechnologie in Forschung und Lehre zu vertreten. Es ist zusammen mit anderen Einrichtungen für Aufgaben der Lehre im Fach Biologie zuständig.

Weitere Aufgaben sind

- die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Förderung wissenschaftlicher Kooperationen,
- die Förderung des Wissens- und Technologietransfers, sowie
- der Ausbau zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich.



## § 2 Abteilungen des COS Heidelberg

Das COS Heidelberg gliedert sich in Abteilungen, die jeweils von einem Abteilungsleiter<sup>1</sup> geleitet werden. Dem COS Heidelberg gehören weiterhin die Einrichtung des Botanischen Gartens und Herbariums (HEID) sowie die Zoologische Sammlung an.

## § 3 Leitung des COS Heidelberg und seiner Abteilungen

### (1) Direktorium

Das COS Heidelberg wird von einem Direktorium geleitet, dem die hauptberuflich am COS tätigen Abteilungsleiter (Abs. 3) angehören. Das Direktorium tritt auf Antrag eines der Mitglieder, mindestens aber zweimal pro Semester zusammen. Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt das Direktorium über alle Angelegenheiten des COS Heidelberg; insbesondere die Verwendung der zentralen Mittel (§ 7) und die Budgets der Abteilungen, soweit diese nicht durch Berufungszusagen definiert sind. Das Direktorium stellt den Haushalt auf. Beschlüsse des Direktoriums bedürfen in der Regel der Zustimmung von 70 % der anwesenden Stimmen. Ausnahmen, die eine absolute Zweidrittelmehrheit (Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Einrechnung der nicht Anwesenden) verlangen, sind Vorschläge oder Stellungnahmen in Berufungsangelegenheiten sowie zu Fragen der Ausrichtung von Professuren. Termine für Direktoriumssitzungen sollen im Regelfall sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben werden. Das Direktorium kann zusätzlich Vertreter aus dem Kreis der am COS hauptberuflich tätigen Hochschullehrer, selbständigen Nachwuchsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiter als Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen. Das Direktorium ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

(2) Geschäftsführender Direktor

Der geschäftsführende Direktor (GD) des COS Heidelberg sowie zwei Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Direktoriumsmitglieder von den am COS Heidelberg hauptberuflich tätigen Hochschullehrern gewählt und vom Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Abwahl durch eine 2/3 Mehrheit der gemäß Satz 1 Wahlberechtigten ist möglich. Der GD führt die laufenden Geschäfte des COS Heidelberg mit Ausnahme des Botanischen Gartens/Herbarium, setzt die Beschlüsse des Direktoriums und der FGL-Versammlung um und vertritt das COS Heidelberg in den Gremien der Universität. Der geschäftsführende Direktor informiert alle hauptberuflich im COS Heidelberg tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung (§ 23 Abs. 7 GO).

(3) Abteilungsleiter des COS Heidelberg

Professoren leiten jeweils eine Abteilung. Die Leiter der Abteilungen tragen die Amtsbezeichnung „**Abteilungsleiter am Centre for Organismal Studies Heidelberg**“. Sie entscheiden über alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten. Der Leiter der Abteilung I ist gleichzeitig Direktor der Einrichtung **Botanischer Garten/Herbarium (HEID)**. Der Abteilungsleiter entscheidet über die Verteilung der Abteilung vom Direktorium zugewiesenen Sach- und Personalmittel, soweit keine anderweitigen Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung. Er entscheidet über die der Abteilung oder Einrichtungen zugewiesenen Mittel und Stellen (§ 8). Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Mitgliedern anderer FG Geräte und Einrichtungen ihrer Abteilung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugänglich zu machen.

(4) Die Leitung der Zoologischen Sammlung wird in Abstimmung mit dem Direktorium festgelegt.

#### § 4 Forschungsgruppen

- (1) Die Abteilungen unterhalten Forschungsgruppen. Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln die zur Durchführung von Forschungsprojekten benötigt werden. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter (FGL), akademischen Mitarbeitern und (ggf.) den ihr zugeordneten Mitarbeitern in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des COS Heidelberg (§ 1) arbeitet jede Forschungsgruppe selbständig an Forschungsprojekten und beteiligt sich an der Ausbildung insbesondere von Studierenden, des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Lehrprogramm des COS Heidelberg. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmt sie sich mit den anderen Forschungsgruppen ab (§ 6(1)).
  
- (2) FGL sind Hochschullehrer i.S. von § 10 Abs. 1 Ziffer 1. LHG, außerplanmäßige Professoren, sowie die selbstständigen Nachwuchsgruppenleiter gem. Abs. 3. Durch Beschluss des Direktoriums können weitere Wissenschaftler des COS Heidelberg, deren Arbeitsbereiche jeweils einer der Abteilungen des COS Heidelberg zugewiesen sind, zum FGL bestellt werden. Alle Forschungsgruppenleiter sind stimmberechtigte Mitglieder der FGL-Versammlung (§ 5).
  
- (3) Selbstständige Nachwuchsgruppenleiter sind Wissenschaftler, die durch eine Kommission nach Ausschreibung und unter Einbeziehung externer Gutachten durch das Direktorium des COS Heidelberg bestellt wurden.
  
- (4) Über die Verteilung von Mitteln der Abteilung an die einzelnen Forschungsgruppen entscheidet jeweils der Leiter der Abteilung, der die Forschungsgruppe zugeordnet ist. Über die Verwendung der Ausstattung innerhalb einer Forschungsgruppe entscheidet ihr FGL, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren FGL gemeinsam in eigener Zuständigkeit. Die zentralen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen des COS Heidelberg (§ 6) stehen allen Forschungsgruppen zur Nutzung zur Verfügung.

## § 5 Forschungsgruppenleiterversammlung

(1) Alle FGL gemäß § 4(2) bilden zusammen die Forschungsgruppenleiter(FGL)-Versammlung. Durch Beschluss des Direktoriums können weitere Mitglieder in die FGL-Versammlung aufgenommen werden. Diese tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen, davon einmal vor Erstellung des Lehrangebots für das kommende Semester. Die Einberufung erfolgt turnusgemäß durch den geschäftsführenden Direktor des COS Heidelberg; eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Termine für die FGL Versammlung sollen im Regelfall sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.

(2) Die FGL-Versammlung berät und beschließt, unbeschadet der im Gesetz, in der Grundordnung oder anderen Satzungen der Universität (z.B. Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen) anderen Gremien und Einrichtungen der Universität zugewiesenen Zuständigkeiten, über die Beiträge des COS Heidelberg, zu folgenden Aufgaben:

- Gemeinsame Lehrpläne oder Lehrveranstaltungen der organismischen Biowissenschaften für
  - die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Biowissenschaften,
  - den Lehramtsstudiengang Biologie / Master of Education,
  - Module zu weiteren Studiengängen,
  - die Graduiertenausbildung,
  - für Studierende anderer Fakultäten mit Studien-Nebenfach Biologie
  - die Beteiligung des COS Heidelberg an neuen Studiengängen.
- Vorschläge zur Abstimmung des Semester-Angebotes an Lehrveranstaltungen mit der Fakultät für Biowissenschaften,
- Vorschläge zur Ausrichtung, Ausschreibung und Ausstattung von Professuren und zur Einrichtung und Ausschreibung von anderen FGL-Stellen,

- Vorschläge zur Einrichtung neuer und Ausbau bestehender zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich des COS Heidelberg (§ 6),
- Vorschläge für Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zur Ernennung der entsprechenden Beauftragten.

(3) Die am COS Heidelberg tätigen Doktoranden und Postdoktoranden entsenden jeweils einen aus ihren Reihen gewählten Vertreter in die FGL Versammlung; diese Vertreter haben kein Stimmrecht.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Unterstützung des COS Heidelberg bei seinen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des COS Heidelberg wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im COS Heidelberg zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die beratende Beteiligung bei der Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen (§ 2 und § 3 Abs. 3) und der Bestellung und Evaluation von selbstständigen Nachwuchsgruppenleitern (§ 4 Abs. 3).

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern; sie werden auf Vorschlag des COS Direktoriums vom Rektor auf vier Jahre bestellt (Wiederbestellung möglich). Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Biowissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem COS Heidelberg angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat in der Regel alle drei Jahre ein. Auf Verlangen des Rektorats, des geschäftsführenden Direktors oder der Mehrheit der Direktoriumsmitglieder ist der Wissenschaftliche Beirat auch öfter einzuberufen.

## **§ 7 Infrastrukturelle Einrichtungen des COS Heidelberg**

(1) Das COS Heidelberg bietet im Rahmen verfügbarer Möglichkeiten allen beteiligten Forschungsgruppen zentral die folgenden wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen an:

### **I. Tier- und Pflanzenzucht**

Die Einrichtung des Botanischen Gartens kann die Anzucht und Kultivierung von Forschungspflanzen für die Abteilungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vor allem im Freilandbereich übernehmen. Weitere Gewächshäuser und Aquarien (INF 360, INF 230) werden von den jeweiligen Abteilungen betrieben.

### **II. Herbarium**

### **III. Metabolit-Analytik**

### **IV. Mikroskopie**

### **V. EDV-Pool & Bibliotheksverwaltung**

### **VI. Werkstätten**

(2) Die genannten zentralen Einrichtungen werden durch die Abteilungen vor Ort verwaltet. Die Verwendung der vom Direktorium bereitgestellten Ausstattung erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen. Die jeweiligen Abteilungen sorgen für die Kontinuität der personellen und gerätemäßigen Ausstattung der zentralen Einrichtungen. Die Kosten für die erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(3) Die Einrichtung zusätzlicher zentraler Dienstleistungen bedarf der Zustimmung des Direktoriums.

(4) Aufgaben des Personals in den zentralen Dienstleistungen sind insbesondere:

- Durchführung von Auftragsarbeiten für die Forschungsgruppenleiter
- Betreuung/Einweisung von Mitarbeitern in die Benutzung von Geräten,

## **§ 8 Zentrale Mittel des COS Heidelberg**

Auf Beschluss des Direktoriums wird für zentrale Leistungen, die nicht für bestimmte Abteilungen oder Einrichtungen erbracht werden, eine Umlageregelung getroffen. Selbstständige Nachwuchsgruppen tragen zu der Umlage bei, soweit sie über andere als projektgebundene Mittel verfügen. Über den Einsatz der Mittel entscheidet das Direktorium.

## **§ 9 Dezentrale Bewirtschaftung**

(1) Die Abteilungsleiter, deren Abteilungen jeweils in einem Gebäude untergebracht sind, treffen innerhalb eines Gebäudes gemeinsame interne Regelungen. In diesen wird u.a. festgelegt, wie sich die Abteilungsleiter in der Verwaltung der gemeinsam zu nutzenden räumlichen und personellen Infrastruktur ablösen.

(2) Insbesondere gewährleisten die internen Regelungen der Abteilungen allen Forschungsgruppenleitern nach § 4(2) eine angemessene Beteiligung an den personellen und sachlichen Mitteln des Zentrums.

(3) Die Einrichtung Botanischer Garten und Herbarium (HEID) verfügt über ein ihr gesondert zugeteiltes Budget, welches vom Leiter der Abteilung I „Biodiversität und Pflanzensystematik“ unabhängig vom COS Heidelberg bewirtschaftet wird.

## 2. Abschnitt Benutzungsordnung

### § 10 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem COS Heidelberg zugeordnet ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung auf den entsprechenden Fachgebieten betreiben, sind berechtigt, das COS Heidelberg entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Das Direktorium (§ 3(1)) regelt nach Beratung mit den am COS Heidelberg hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Großgeräte.

(2) Andere Mitglieder der Universität können von den jeweils für die Verwaltung der betreffenden Einrichtung oder des jeweiligen Geräts zuständigen Abteilungsleitern als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Hiervon ist das zentrale Sekretariat des COS Heidelberg zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die Benutzung des COS Heidelberg durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. § 13 bleibt unberührt. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.



## § 11 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das COS Heidelberg und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelung zu benutzen. Die Mitglieder des COS Heidelberg haben bei der Benutzung Vorrang. Für den Botanischen Garten und Herbarium gelten Sonderregelungen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
- die Einrichtungen des COS Heidelberg sorgfältig und schonend zu benutzen;
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem GD zu melden;
- in den Räumen des COS Heidelberg und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des zuständigen Personals des COS Heidelberg Folge zu leisten.

(3) Das Direktorium ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

## § 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom geschäftsführenden Direktor zeitweise von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

### § 13 Nutzungsentgelt

(1) Die Benutzung des COS Heidelberg durch Mitglieder der Universität ist – unbeschadet der Kostenerstattungsregelung unter § 6(2) – kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes bleiben unberührt. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.

(2) Für die Benutzung des COS Heidelberg durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor in Absprache mit dem Direktorium ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags zu schätzen. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 1.12.2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 09.11.2018

gez. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Übersicht über die Abteilungen des COS**

## Übersicht über die Abteilungen des COS

Abteilung	Abteilungsname
I.	Biodiversität und Pflanzensystematik
II.	Entwicklungsplastizität der Pflanzen
III.	Molekulare Physiologie der Pflanzen
VI.	Molekulare Biologie der Pflanzen
V.	Glykobiologie
VI.	Zellbiologie
VII.	Entwicklungsneurobiologie
VIII.	Molekulare Physiologie der Tiere
IX.	Tierphysiologie/ Entwicklungsbiologie
X.	Modellierung Biologischer Prozesse
XI.	Molekulare Evolution und Genomik
XII.	Stammzellbiologie
XIII.	Evolution der Tiere
XIV.	Entwicklungsbiologie
XV.	Entwicklungsphysiologie
XVI	Zytoskelett, Zellteilung und Signaltransduktion
XVII	Zellbiologie der Endosymbiose

**1140**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2018**  
**28.11.2018**

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)